

SATZUNGSÄNDERUNG §5 Abs. 3 STIMMRECHTSWECHSEL

5 „Jedes Mitglied hat Stimmrecht in einer Bezirksgruppe, Abteilung oder innerparteilichen
Vereinigung. Grundsätzlich gilt das Wohnortprinzip. Um sein Stimmrecht in einer
anderen Bezirksgruppe, Abteilung oder innerparteilichen Vereinigung wahrzunehmen,
muss schriftlich ein begründeter Antrag an den Landesvorstand gestellt und durch
10 diesen bewilligt werden. Der Wechsel der Wahrnehmung des Stimmrechts in eine
andere Bezirksgruppe, Abteilung oder innerparteiliche Vereinigung kann beim
Landesvorstand beantragt werden. Der Landesvorstand entscheidet innerhalb von vier
Wochen über den Antrag. Der Wechsel tritt im Falle der Zustimmung vier Wochen nach
Stellung des Antrages in Kraft. In begründeten Fällen kann der Landesvorstand die Frist
verlängern. Der Landesvorstand teilt dies dem Mitglied, welches den Antrag gestellt hat,
15 unter Nennung der Frist mit. Bei Abstimmungen in Abteilungen und Bezirken, die nicht
Abteilungs- oder Bezirksprogramme, Wahl oder Beauftragung von Delegierten, Wahl
von Sprecher*innen oder Vorständen oder die Aufstellung oder Nominierung von
Kandidat*innen für öffentliche Ämter betreffen, kann jedes Mitglied in jeder Gruppe mit
20 stimmen.“

20